



COVID-19 Schutzkonzept zur Meisterschaft 2020/2021

1. Sinn und Zweck

Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung der COVID-19 Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eine Erweiterung der Sportaktivitäten. Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Ebenfalls ist der Wettkampfbetrieb möglich. Ausgenommen sind Sportarten mit dauernd engem Körperkontakt, dazu zählt das Streethockey nicht.

Zielsetzung von «Schutzkonzepten» im Sport

Das Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, die Gesundheit für alle Teammitglieder wie Spieler, Staff Mitglieder, Schiedsrichter, Funktionäre und deren Angehörigen sicherzustellen.

Ziele Swiss Streethockey

- Die Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechend den behördlichen Anforderungen umsetzen und mit Empfehlungen ergänzen.
- Message an die Öffentlichkeit: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und verhalten uns vorbildlich.»
- Für die Vereine und Spieler: Klare, einfache Regeln, klare Prozesse, pragmatische und günstige Lösungen. Sicherheit gewährleisten. Jeder Spieler weiss, was er machen darf und was nicht.

Verantwortlichkeit

Swiss Streethockey gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und BAG weiter und empfiehlt weitergehende Massnahmen. Die Verantwortung und Umsetzung liegen bei den Vereinen. Die Schutzmassnahmen werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrats angepasst und revidiert. Swiss Streethockey zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten.

Partner
of

OCHSNER
HOCKEY

Member



Trainingsbetrieb

Im Trainings- und Wettkampfbetrieb muss jeder Verein ein eigenes Schutzkonzept haben. Standardschutzkonzepte zum Trainingsbetrieb werden von Swiss Olympic zur Verfügung gestellt. Zusätzlich muss auch immer das Schutzkonzept des Sportanlagenbetreibers eingehalten werden.

Spielbetrieb

Beim Spielbetrieb gelten die jeweiligen Schutzkonzepte der Sportanlagenbetreiber und das hier definierte „ COVID-19 Schutzkonzept zur Meisterschaft 2020/2021“.

2. Geltungsbereich

Dieses COVID-19 Schutzkonzept zur Meisterschaft 2020/2021 gilt für alle Vereine, die bei der Streethockey Meisterschaft 2020/2021 von Swiss Streethockey mitspielen.

Das Schutzkonzept ist eine verbindliche Richtlinie. Ohne Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Ausübung des Spielbetriebes nicht erlaubt. Es können für die Verletzungen der geltenden Verordnung zum Schutz vor einer Infektion mit Coronaviren von Seiten der Behörden Bussen ausgesprochen werden.

Für das gesamte Schutzkonzept gilt, dass die Regeln von Bund und Kantonen in jedem Fall vorgehen. Dabei sind die Hygieneregeln des BAG einzuhalten:

- nur gesunde Personen nehmen am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb teil
- Social Distancing
- Es kann im Mannschaftsverband trainiert werden, unter Einhaltung der jeweiligen Schutzkonzepte
- Besonders gefährdete Personen (z.B. Menschen mit Bluthochdruck, chronischen Atemwegserkrankungen, einem schwachen Immunsystem etc.) müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten

Weitere Infos gibt es auf der Webseite des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

3 Rahmenvorgaben für den Sport

Rahmenvorgaben für den Sport seitens Swiss Olympic

Swiss Olympic hat in Zusammenarbeit mit dem BAG die Rahmenvorgaben für den Sport nach der Lockerung der Massnahmen erarbeitet. Die Vorgaben sind für alle Trainings- und Spielbetriebe verbindlich. Die Rahmenvorgaben fordern ein Schutzkonzept der Vereine und Sportanlagenbetreiber und geben vor, dass wenn immer möglich ein Mindestabstand eingehalten werden muss.

Einhaltung Hygieneregeln des BAG

Die Hygieneregeln des BAG sind sowohl im Trainings- als auch im Spielbetrieb einzuhalten. Die wichtigsten Regeln sind:

- Abstand halten
- Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und falls der Abstand nicht eingehalten werden kann
- Gründlich Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen

Präsenzlisten

In jedem Trainings- und Spielbetrieb ist empfohlen eine Präsenzliste, sowohl der Offiziellen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Betreuer, etc) als auch der Zuschauer zu führen, damit die Kontakte nachverfolgt werden können. Je nach kantonalen Vorgaben kann die Führung der Präsenzliste zwingend gefordert werden.

Beständige Trainingsgruppen

Im Training von Sportarten mit engem Körperkontakt wird eine beständige Trainingsgruppe empfohlen. Am Training und an Wettkämpfen darf nur teilnehmen, wer keine Symptome aufweist.

Sportveranstaltungen

Die kantonalen Vorgaben bezüglich der maximalen Anzahl an Zuschauern sind zwingend einzuhalten. Sofern der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern nicht möglich ist, müssen mittels abgetrennten Sektoren kleinere Personengruppen gebildet werden, welche nicht durchmischt werden dürfen.

Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jeder Verein ist dazu verpflichtet einen Corona-Beauftragten zu bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Die Person ist zwingend an Swiss Streethockey zu melden und im Schutzkonzept des Vereins aufzuführen.

Seitens Swiss Streethockey gilt das Sekretariat als Ansprechstelle für alle Fragen und Anliegen rund um die Corona Thematik (E Mail: sekretariat@swiss-streethockey.ch / Telefon: 077 411 04 90).

Haftungsausschluss

Der Corona-Beauftragte bildet die offizielle Anlaufstelle für alle Vereine von Swiss Streethockey. Für die konkrete Umsetzung der im Schutzkonzept definierten Massnahmen ist zwingend jeder Verein selbst verantwortlich. Der Corona-Beauftragte haftet für keinerlei Missachtungen des definierten Schutzkonzeptes. Jede Person, welche das Schutzkonzept einschliesst, haftet persönlich für eine allfällige Missachtung der Massnahmen und übernimmt die alleinigen Konsequenzen für ihr Handeln.

4. Nutzung von Sportanlagen

Bei der Nutzung von Sportanlagen sind die kantonalen Vorgaben, Auflagen der Gemeinde sowie das Schutzkonzept des Sportanlagenbetreibers zu beachten und einzuhalten.

Reinigung der Sportstätte

Die Reinigung der Sportstätten ist im Schutzkonzept der jeweiligen Sportstätte geregelt. Alle Türen sollen möglichst offengelassen werden. Sämtliche Kontaktflächen sind vor und nach der Nutzung der Sportanlage gründlich zu reinigen.

Desinfektionsmittel

Innerhalb der Sportanlage muss für alle Besucher/Sportler an einer zentralen Stelle Zugang zu einem Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Weiter soll in den Garderoben sowie im Zeitnehmerhäuschen je ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Abstandsregel innerhalb der Sportanlage

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen ist der Mindestabstand einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, ist empfohlen eine Gesichtsmaske zu tragen oder eine zweckmässige Abschränkung (z.B. Plexiglas) zu installieren. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist der Körperkontakt zulässig.

Innerhalb der Sportanlage gilt sowohl für die Sportler, als auch für Zuschauer und Funktionäre die Abstandsregel. Dies gilt nicht für das Ausüben des Streethockeys auf dem Spielfeld.

Der Sportanlagenbetreiber ist verantwortlich, dass Informationen bezüglich der Hygienemassnahmen und Abstandshaltung in der Sportanlage gut sichtbar aufgehängt werden.

Garderobennutzung

Die Garderoben dürfen zum Umziehen genutzt werden. Die Garderoben sollen ausschliesslich von einer Mannschaften belegt werden, die Belegung einer Garderobe mit mehr als einem Team ist zu vermeiden. Finden an einem Tag mehrere Spiele statt (morgens und nachmittags) so sind die Garderoben zwischen der Nutzung gründlich zu lüften sowie zu reinigen. Der Sportanlagenbetreiber ist verantwortlich, dass die Beschriftungen an den Garderobentüren gut sichtbar aufgehängt sind. Mannschaftsfremde Personen sollen die Garderoben nicht betreten.

Nutzung Duschen

Die Duschen sollen nur von einer Mannschaft genutzt werden. Sind Gemeinschaftsduschen vorhanden (eine Dusche für zwei Garderoben), so sind diese zuerst von der Gästemannschaft und erst anschliessend von der Heimmannschaft zu nutzen. Stehen den Schiedsrichtern keine eigenen Duschen zur Verfügung, so haben die Schiedsrichter das Anrecht, die Duschen vor den Mannschaften zu benutzen.

5. Spielablauf

An- und Abreise zum Wettkampfort

Es wird allen Teilnehmern eines Wettkampfes empfohlen individuell mit dem Auto oder im Langsamverkehr (Laufen, Velo) anzureisen. Ist dies nicht möglich, sollen bei der Anreise die Empfehlungen vom BAG betreffend dem Reisen im öffentlichen Verkehr eingehalten werden. Fahrgemeinschaften und Fahrten mit einem Bus sind so gut wie möglich zu vermeiden oder mit möglichst wenig Personen durchzuführen. Auch bei Fahrten mit einem Bus oder PW mit mehreren Personen ist empfohlen die Empfehlungen vom BAG zum Reisen im öffentlichen Verkehr einzuhalten.

Anreise-Zeitpunkt

Damit die Menschenansammlungen bei Turnieren zwischen den Spielen auf möglichst wenig Personen reduziert werden kann, wird seitens Swiss Streethockey empfohlen, maximal eine Stunde vor dem ersten Spiel an den Turnierort anzureisen. Es wird empfohlen den Turnierort nach dem letzten Spiel zügig zu verlassen.

Verhalten

Bei der Begrüssung ist auf das Social Distancing zu achten:

- Alle Teammitglieder halten Abstand zueinander
- Auf Handshake nach dem Spiel wird verzichtet
- Händeschütteln, Begrüssungsküsse, Abklatschen etc. sind zu unterlassen
- Trinkflaschen sind persönlich und sollen nicht geteilt werden

Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainings- und Wettkampfeinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung. In welcher Form die Liste geführt wird ist dem Verein freigestellt. Bei der Durchführung von Spielen im Wettkampfbetrieb ist durch den Corona-Beauftragten des Vereins eine verantwortliche Person vor Ort zu bestimmen, welche für die Vollständigkeit und Korrektheit der Liste verantwortlich ist.

Schiedsrichter

Die genannten Empfehlungen gelten auch für die Schiedsrichter, welche zur Leitung des Spiels vor Ort sind. Die Schiedsrichter sollen in einem separaten Raum resp. in einer separaten Garderobe untergebracht sein. Kann der Abstand in diesem Raum nicht eingehalten werden, so ist die Garderobe einzeln, nacheinander zu benutzen. Gleiches gilt für die Duschen. Jeder Schiedsrichter ist angehalten, eine eigene Pfeife und eigene Trinkflasche an das Spiel mitzunehmen und die Garderoben der Mannschaften nicht zu betreten. Auch beim Betreten des Zeitnehmerhauses ist der Mindestabstand einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so muss das Zeitnehmerhaus abwechselnd betreten werden.

6. Krankheitssymptome / Krankheitsfälle

Risikobeurteilung und Triage

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Treten bei einem Teammitglied oder jemandem des Staffs Krankheitssymptome auf, ist diese Person sofort vom Team zu trennen. Auch Personen mit leichten Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Dabei gelten für den potenziell Infizierten die Richtlinien des BAG:

- Zu Hause bleiben (Selbstisolation)
- Den Kontakt mit dem Hausarzt aufnehmen
- Evt. Corona-Test durchführen

Contact Tracing

Tritt die Situation ein, dass ein oder mehrere Spieler eines Teams oder ein Schiedsrichter an der COVID-19 Krankheit erkrankt sind, ist die zuständige kantonale Behörde über den Sachverhalt zu informieren. Die kantonalen Behörden sind anschliessend für das «Contact-Tracing» zuständig. Swiss Streethockey stellt in einem solchen Fall alle ihre Kontaktdaten den Behörden zur Verfügung. Swiss Streethockey empfiehlt die Nutzung der Contact Tracing App.

Team / Spieler ist in Selbstisolation oder Quarantäne

Wird ein Spieler durch den Kantonsarzt in Quarantäne geschickt, ist dies dem Verein sowie Swiss Streethockey umgehend mitzuteilen. Durch den Kantonsarzt wird entschieden, welche weiteren Personen aufgrund des Kontaktes in Selbstisolation resp. Quarantäne gesetzt werden müssen. Dies ist dem Verein und Swiss Streethockey ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Sollte ein Verein aufgrund der Auflagen des Kantonsarztes nicht mehr über genügend Spieler verfügen, um am Spielbetrieb teilzunehmen, so kann das Spiel aufgrund höherer Umstände verschoben werden. Das Vorgehen und die Auflagen hierfür finden sich in den geltenden Reglementen von Swiss Streethockey (Allgemeine Richtlinien, Artikel 3, Absatz 5a).

Es werden keine Partien ausgetragen, wo die Gefahr besteht, dass Personen mit einem positiven Krankheitsbefund teilnehmen könnten.

Sofern die Fristen von den Gesundheitsbehörden ohne Symptome verstrichen sind, ist das Team / Spieler wieder für den Spielbetrieb zugelassen.

Schiedsrichter ist in Selbstisolation oder Quarantäne

Schiedsrichter, welche sich in Selbstisolation oder in Quarantäne befinden, werden per sofort für den kompletten Spielbetrieb aus allen offenen Aufgebots entfernt. Diese Schiedsrichter werden erst wieder für Spiele eingeteilt, wenn die entsprechenden Fristen von den Gesundheitsbehörde ohne Symptome verstrichen sind.

7. Besondere Bestimmungen

Jeder Verein ist in der Pflicht, sich laufend über die geltenden Bestimmungen des Kantons und der Gemeinde zu informieren. Die Auflagen sind zwingend vollständig korrekt einzuhalten und umzusetzen. Im Zweifelsfall ist frühzeitig mit dem Sekretariat von Swiss Streethockey Kontakt aufzunehmen.

8. Hinweise

Die aktuell geltenden Bestimmungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinde sind höher gewichtet als das vorliegende Schutzkonzept und müssen in jedem Fall zwingend eingehalten werden, auch bei kurzfristigen Änderungen während der laufenden Meisterschaft.

Als Teilnehmer eines Trainings resp. Wettkampfes gelten Spieler, Trainer, Funktionäre, Mannschaftsoffizielle und Schiedsrichter.

9. Anhang

Alle Informationen und Weisungen des Bundes sind auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit (www.bag.admin.ch) zu finden. Dieses bietet auch eine Infoline an (058 463 00 00). Die Informationen und Weisungen der Kantone sind auf der entsprechenden Homepage des Kantons zu finden.

Kanton	Homepage	Hotline	Kantonsärztlicher Dienst
AG	www.ag.ch	058 463 00 00	Telefon: 062 835 29 60
AR	www.ar.ch	071 353 65 90	Telefon: 071 353 65 90
AI	www.ai.ch	071 788 92 50	Telefon: 071 788 94 52
BL	www.bl.ch	058 463 00 00	Telefon: 058 463 00 00
BS	www.bs.ch	0800 463 666	Telefon: 061 267 90 00
BE	www.be.ch	0800 634 634	Telefon: 031 633 79 31
FR	www.fr.ch	0800 463 666	Telefon: 026 305 79 80
GE	www.ge.ch	0800 09 00 95	Telefon: 022 546 51 03
GL	www.gl.ch	055 645 67 00	Telefon: 055 646 61 40
GR	www.gr.ch	058 463 00 00	Telefon: 081 257 26 44
JU	www.jura.ch	032 420 99 00	Telefon: 032 420 51 32
LU	www.lu.ch	058 463 00 00	Telefon: 041 228 60 90
NE	www.ne.ch	058 463 00 00	Telefon: 032 889 52 10
NW	www.nw.ch	058 463 00 00	Telefon: 041 618 76 02
OW	www.ow.ch	058 463 00 00	Telefon: 041 666 03 66
SG	www.sg.ch	058 229 22 33	Telefon: 058 229 35 64
SH	www.sh.ch	052 632 70 01	Telefon: 052 632 74 67
SZ	www.sz.ch	041 819 22 61	Telefon: 041 819 16 15
SO	www.so.ch	032 627 20 01	Telefon: 032 627 93 71
TG	www.tg.ch	058 345 34 40	Telefon: 058 345 68 60
TI	www.ti.ch	0800 144 144	Telefon: 091 814 40 05
UR	www.ur.ch	041 874 34 33	Telefon: 041 875 00 25
VS	www.vs.ch	058 463 00 00	Telefon: 027 606 49 15
VD	www.vd.ch	058 463 00 00	Telefon: 021 316 42 26
ZG	www.zg.ch	058 463 00 00	Telefon: 041 728 39 39
ZH	www.zh.ch	0800 044 117	Telefon: 043 259 24 09